



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Wettbewerbsnachteile für die heimische Teichwirtschaft Prosperitätsgrenze erneut eingeführt**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur möglichen Verfassungswidrigkeit der bayerischen Umsetzung der Förderrichtlinie des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die erneut eingeführte Prosperitätsklausel einzugehen ist.

#### **Begründung:**

Die Förderrichtlinie in Bayern zur Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds von 2014 bis 2020 enthält wieder eine Prosperitätsklausel. Somit wird die Förderung auf Betriebe beschränkt, deren Einkommen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet. Weder im EU-Recht noch im Bundes- und Landesrecht findet sich eine Vorschrift, die den Richtliniengeber zur Aufnahme einer Prosperitätsklausel verpflichtet. Die EU-Verordnung 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds schreibt keine Prosperitätsprüfung vor. Auch das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes verlangt als Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe keine Prüfung der Prosperität des Antragstellers. Die §§ 14 und 26 Abs. 1 Satz 1 enthalten lediglich die Vorgabe, dass an der Erfüllung des Förderzwecks ein erhebliches Interesse bestehen muss, dem ohne die Zuwendung nicht oder nicht hinreichend entsprochen werden könnte. In Art. 23 und 44 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) finden sich diese Regelungen 1:1 wieder und auch die Verwaltungsvorschriften zur BayHO schreiben keine Prosperitätsklausel vor. Die Gewährung einer Subvention ist am verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) zu messen. Eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Fälle muss durch Sachgründe gerechtfertigt sein. Da die Förderung aus EU-Mitteln und nationalen Mitteln gespeist wird, muss Bayern durch seine Richtlinien und deren Vollzug dafür sorgen, dass hier ansässige Bewerber nicht ohne sachlichen Grund schlechter gestellt werden als Bewerber z.B. in Baden-Württemberg.